

Wanderungen, Baden und beim Unterricht in Betrieben gelten besondere Regelungen.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht wird durch Förderungs- und Schutzmaßnahmen für die Schüler an der Schule realisiert. Diese sind zugleich darauf gerichtet, die Selbständigkeit der Schüler zu entwickeln.

Verstoßen Leiter, Lehrkräfte und Erzieher gegen ihre Fürsorge- und Aufsichtspflichten, so können sie nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen werden. Dabei ist zu prüfen, ob eine strafrechtliche, zivilrechtliche, arbeitsrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt bzw. ob diese nebeneinander geltend zu machen sind.

Für den Schüler ergibt sich bei einer Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht, durch die für ihn Schäden entstanden sind, Anspruch auf Schadenersatz. Eine Schadensregulierung erfolgt bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auf der Grundlage des Staatshaftungsgesetzes (vgl. 9.1.) bzw. auf der Grundlage spezieller versicherungsrechtlicher Regelungen, so daß ein umfassender Rechtsschutz für den Schüler gegeben ist, \*

Zu den versicherungsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

- VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18.11.1969, GBl. II 1969 Nr. 101 S. 679;
- AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18.11.1969, GBl. II 1969 Nr. 101 S. 682;
- VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.4.1973, GBl. I 1973 Nr. 22 S. 199, i.d.F. der Bkm. vom 26.9.1977, GBl. I 1977 Nr. 31 S.346.

#### 14.2.4.

#### **Die Verantwortung der Eltern sowie der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen für die Verwirklichung der Schulpflicht**

Neben den Lehrern und Erziehern tragen vor allem die Eltern, aber auch die staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen Verantwortung für die Verwirkli-

chung der Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen.

Für die *Eltern* legt Art. 38 Abs. 4 der Verfassung die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern fest. Die Schulpflichtbestimmungen konkretisieren die Aufgaben der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten (im folgenden zusammenfassend Eltern) im Zusammenhang mit dem Schulbesuch ihrer Kinder (§5).

Die übergroße Mehrheit der Eltern nimmt die Pflichten zur Erziehung der Kinder verantwortungsbewußt und gewissenhaft wahr. Die Eltern werden dabei von den gesellschaftlichen Kräften auf vielfältige Weise unterstützt.

Kommen Eltern ihrer Pflicht, für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen, nicht nach, hat der Direktor zusammen mit dem Elternbeirat auf sie einzuwirken. Bei Verletzung ihrer Pflichten können die Eltern in entsprechender Weise zur Verantwortung gezogen werden.

Der Direktor der Schule ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Elternbeirat bei der zuständigen Konflikt- oder Schiedskommission einen entsprechenden Antrag auf Beratung und Festlegung von Maßnahmen zu stellen. Dieser Antrag ist zulässig, wenn Eltern nicht dafür sorgen, daß ihre schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen den Unterricht in der POS oder in Einrichtungen der Berufsausbildung regelmäßig besuchen, oder wenn sie sie vom Besuch anderer obligatorischer Schulveranstaltungen oder von der Befolgung der Schulordnung oder der sich aus dem Lehrverhältnis ergebenden Pflichten abhalten (vgl. §§45-49 Konfliktkommissionsordnung bzw. §§ 43-47 Schiedskommissionsordnung).

Zur Unterstützung der Erziehungsarbeit tragen auch die demokratisch gewählten Elternvertretungen an den Schulen bei, die wie auch die Elternversammlungen insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule fördern und gewährleisten.<sup>16</sup>

In den allgemeinbildenden Oberschulen der DDR bestehen seit vielen Jahren als Elternvertretungen

16 Vgl. VO über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen - Elternbeirats-VO - vom 15.11.1966, GBl. II1966 Nr. 133 S.837, §1 Abs. I.